

Friedhofssatzung der Gemeinde Steinheuterode

Die Gemeinde Steinheuterode erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) sowie § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Juni 2007 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Steinheuterode:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Steinheuterode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 *Friedhofszweck*

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 3. keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, oder
 4. überwiegend ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Steinheuterode. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 *Schließung und Entwidmung*

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 *Öffnungszeiten*

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle.
 7. Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung kann befristet werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei handwerksähnlichem Gewerbe die Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung geschehen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof fahrlässig oder schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07:00 Uhr und den Monaten November bis Februar nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig werktags, außer wenn auf einen Werktag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Gemeinde Ausnahmen zulässig.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.
- (5) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in einem Urnenfeld von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 *Ausheben der Gräber*

- (1) Das Ausheben der Gräber für Erdbestattungen, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte ist von den Verpflichteten über die Gemeinde (grundsätzlich) zu veranlassen. Dabei bedient sich die Gemeinde Dritter. Darüber erfolgt eine Rechnungslegung. Eine Ausnahme bilden die Doppelgräber, die in dem der Anlage beigefügten Plan markiert sind. Hier obliegt das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte den Verpflichteten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausheben der Gräber für Urnenbestattungen, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 10 *Ruhezeit*

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 30 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) verkürzt werden.

§ 11 *Umbettungen*

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für Urnengrabstätten sind insgesamt unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtig-

tigte Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen werden durch die Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann sich dabei auch eines Dritten bedienen.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, darf nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Steinheuterode. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (4) In Reihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je zwei Urnen zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (5) In Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je einer Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (6) In mehrstelligen Grabstätten (bereits zweiseitig belegte Doppelgräber) ist eine zusätzliche Beisetzung bis zu vier Urnen je Doppelgrab zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (7) In mehrstelligen, bisher einseitig belegten Grabstätten ist die Belegung der zweiten Seite zulässig, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wird.

§ 13
Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden nur für mehrstellige Grabstätten (Doppelgräber) vergeben.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden, längstens für 30 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn nach Beendigung der Ruhezeit und vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgen soll. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nachweis über die Rechtsnachfolge ist beizufügen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren unverzinst zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 *Urnenreihengrabstätten*

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) namenlosen Urnengemeinschaftsanlagen,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen gemäß § 12 Abs. 4 und 6.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 0,90 m Breite und 1,00 m Länge abgegeben. Die Wegebreite zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m und die Wegelänge 1,00 m.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch die Gemeinde der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 *Ehrengabstätten*

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird den Ehrenbürgern auch das Recht auf eine Ehrengabstätte zuerkannt. Ehrengabstätten sind gebührenfrei.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 *Allgemeine Gestaltungsvorschriften*

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein oder bis zu 45 Grad geneigt sein, mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte.
- (3) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

einstellige Grabstätte für Erdbestattung	0,90 m x 1,90 m
zweistellige Grabstätte für Erdbestattung	2,00 m x 1,90 m
Kindergrab für Erdbestattung	0,70 m x 1,30 m
Urnengräber	0,90 m x 1,00 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei

stehende Grabmale

bei einer Höhe von 0,40 m bis zu 1,20 m	0,12 m
bei einer Höhe von 1,21 m bis zu 1,50 m	0,14 m
ab einer Höhe von 1,51 m bis 1,80 m	0,18 m

Die Angaben zur Höhe schließt die Grabeinfassung und den Sockel ein.

liegende Grabmale

bei einer Höchstlänge bis zu 0,5 m	0,08 m
bei einer Höchstlänge von 0,51 m bis 1,20 m	0,10 m

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

- (3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 20 *Ersatzvornahme*

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 *Fundamentierung und Befestigung*

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18 Abs. 2.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde überprüft.

§ 22 *Unterhaltung*

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 *Entfernung*

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/oder der Nutzungszeit der Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Gemeinde bedient sich dabei eines Dritten. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, oder die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grab-

stätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirma zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges die von der Gemeinde vorgeschriebene Sargkarte mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Dazu ist die Aufbahrung in der Friedhofshalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Leichenhalle während der Zeit der Aufbewahrung und bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 28
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach der bei Antragstellung gültigen Satzung.

§ 30
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1);
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 3);
 - e) gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 6);
 - f) als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 7);
 - g) Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
 - h) auf einer Grabstelle mehr Grabmale errichtet, als zugelassen nicht einhält (§ 17);
 - i) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 17 Abs. 3);
 - j) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 2);
 - k) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1);
 - l) bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 3);
 - m) provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Jahren ersetzt (§ 19 Abs. 5);
 - n) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 Abs. 1, 22, 24 Abs. 1);
 - o) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1);
 - p) Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes stören (§ 24 Abs. 2);
 - q) wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurückschneidet oder entfernt (§ 24 Abs. 3);
 - r) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8);
 - s) Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 24 Abs. 6);
 - t) Grabstätten nicht oder entgegen § 24 Abs. 1 bepflanzt;

- u) Grabstätten vernachlässigt (§ 25 Abs. 1);
 - v) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. März 2005 (BGBl. I Seite 837) findet Anwendung.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinheuterode zu entrichten.

§ 33
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

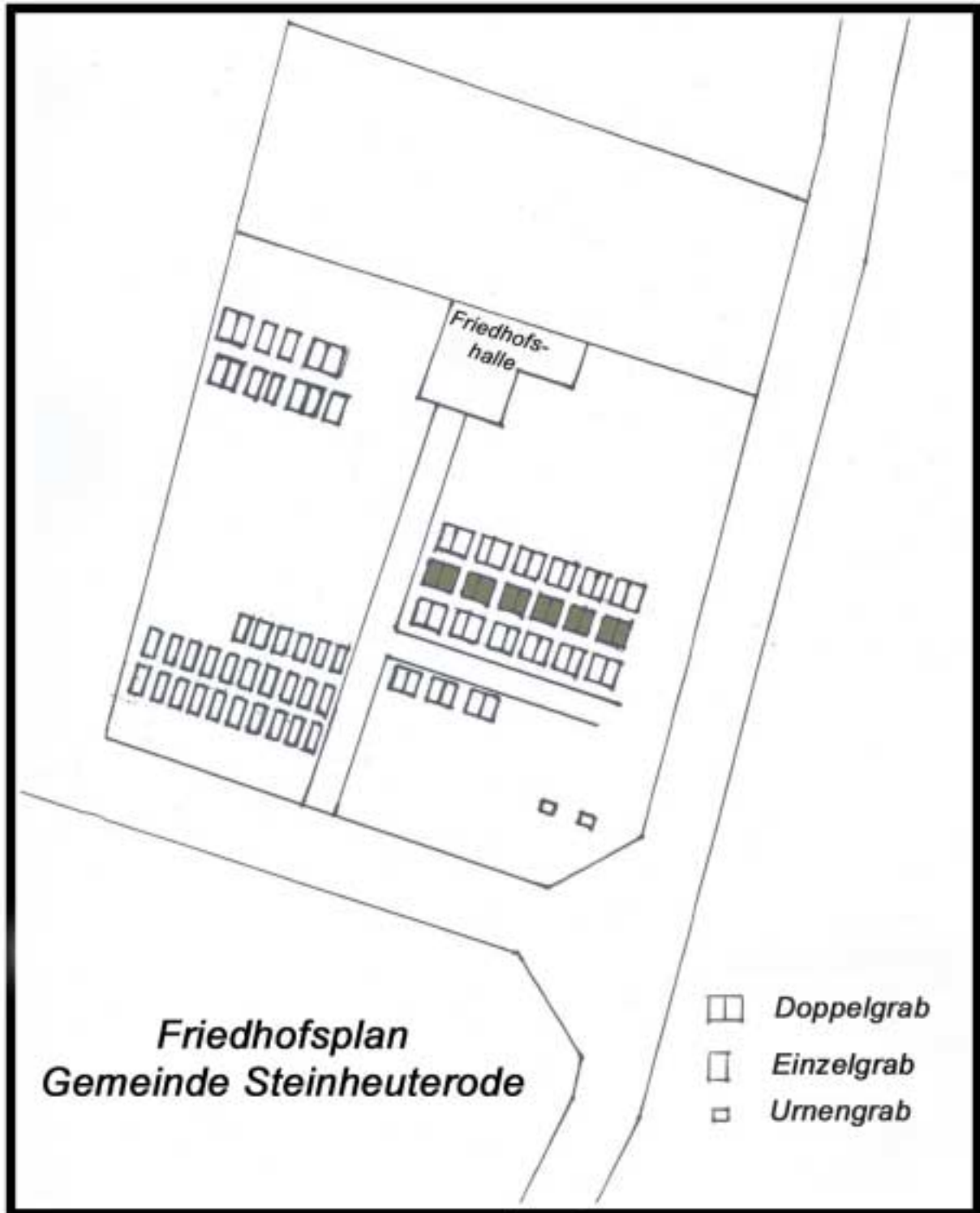
§ 34
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 4. Januar 1994 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinheuterode, 6. August 2007

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)



Steinheuterode, 6. August 2007

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)